

1. Änderungsvertrag

zum am 01.01.2018 in Kraft getretenen
Öffentlich-rechtlichen Vertrag

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen bzw. Amtsdirektoren/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S.-H. S. 528) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. S.-H. S. 42) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am 05.12.2019 (§ 23 Satz 1 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Satz 1 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Grund der Änderung

Der Änderungsvertrag ist erforderlich geworden, da die zu Grunde liegende Tierschutzzuständigkeitsverordnung des Landes mit Datum 17.11.2018 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Städte, Ämter und Gemeinden (§3 der Landesverordnung) geändert wurde. Die Landesverordnung hat den Städten, Ämtern und Gemeinden mit diesem Datum weitere Zuständigkeiten übertragen, sodass ohne diesen Änderungsvertrag, nicht alle aus der Landesverordnung resultierenden tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten der Städte, Ämter und Gemeinden auf den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen sind.

§ 2 Änderung

§ 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt die derzeitigen und ggf. bei erneuter Änderung der Zuständigkeitsregelungen des Landes die künftigen Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen gem. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007 (GVOBl. S.-H. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzmaßnahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 3

(1) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

(2) Es wird folgender § 7 Abs. 5 eingefügt:

(5) Ergänzend obliegt jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht, sofern es aufgrund einer künftigen Änderung der Zuständigkeitsregelungen des Landes zu einer durch diesen Vertrag begründeten nicht gewollten Zuordnung von tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten kommen sollte. Das Sonderkündigungsrecht ist auf den neuen Teil der Zuständigkeitsübertragung begrenzt. Die Kündigungsfrist nach diesem Absatz beträgt 3 Monate ab Erklärung der Kündigung.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Änderungsvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Gesamtlaufzeit des Vertrages von 5 Jahren ab dem 01.01.2018 verändert sich hierdurch nicht.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Dr. Christoph Mager
Landrat

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Olaf Schulze
Bürgermeister

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Andreas Thiede
Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Jan Wiegels
Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Gunnar Koech
Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Uwe Möller
Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Dirk Petersen
Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Frank Hase
Amtdirektor

Amt Büchen

Büchen, den

Martin Voß
Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Heinz Dohrendorf
Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Ulrich Hardtke
Amtsvorsteher

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Christina Dibbern
Amtsvorsteherin

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Christina Lehmann
Amtdirektorin

Amt Lüttau

Lauenburg, den

Gerd Lüttge
Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Klaus Hansen
Amtsvorsteher